Amtsblatt

der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1944 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 10. März | Nr. 10

INHALT:

Nr. 146. Belobigung

Am 12. Februar 1944 hat die Hilfslehrerin Luise Steinke aus Birkental, Kreis Altburgund, die Festnahme eines sowjetrussischen Kriegsgefangenen durch ihr umsichtiges und entschlossenes Handeln ermöglicht. Die Tat der Hilfslehrerin ist umso höher zu werten, als sie ohne Rücksicht auf eigene Gefahr den Sowjetrussen auf der dunklen Dorfstraße zu einem Polen begleitete und ihn so lange beschäftigte, bis seine Festnahme durch einen Landwachtmann möglich war.

Ich spreche der Hilfslehrerin Luise Steinke aus Birkental für ihr umsichtiges und unerschrockenes Verhalten meine Anerkennung aus.

Altburgund, den 1. März 1944.

Der Landrat

Nr. 147. Ernennung

Der Hebamme Fräulein Helene Ohmke aus Lüderitz ist aufgrund des § 10 Abs. 1 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 die Niederlassungserlaubnis für den Kreis Altburgund, mit dem Wohnsitz in Lüderitz, erteilt.

Dietfurt, den 1. März 1944.
II Fürs. 21600.

Der Landrat
— Volkspflegeamt —

Nr. 148. Erfassung des Geburtsjahrganges 1927 der weiblichen Jugend für den Reichsarbeitsdienst

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Erfassung der weiblichen Jugend für den Reichsarbeitsdienst vom 28. 6. 1940 (RGBl. I S. 935) und des RdErl. d. RMdI. vom 9. 2. 1944 (MBliV. S. 201) wird in der Zeit vom 20. 2. bis 15. 3. 1944 der Geburtsjahrgang 1927 der weiblichen Jugend für den Reichsarbeitsdienst erfaßt.

Die Dienstpflichtigen haben sich sofort, spätestens am 10. März 1944 bei der für sie zuständigen polizeilichen Meldebehörde zur Erfassung zu melden.

Erfaßt werden alle (auch verheirateten, geschiedenen und verwitweten) weiblichen deutschen Staatsangehörigen und deutschen Staatsangehörigen auf Widerruf.

Zur Erfassung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

1) Geburtsschein (Familienstammbuch, Ahnenpaß),
2) Kennkarte, Ausweis der Deutschen Volksliste oder Einbürgerungsurkunde,
3) Schulabganszeugnisse, Lehrvertrag usw.,
4) das Arbeitsbuch. Dieses hat der Arbeitgeber der Dienstpflichtigen zu diesem Zwecke auszuhändigen.
5) Ausweis oder Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum BDM., zur NSDAP., zum Reichsluftschutzbund, zum Deutschen Roten Kreuz (dazu auch Ausweis über die Ausbildung Sanitätsschein oder auch Personalausweis des Deutschen Roten Kreuzes).
6) Nachweis über den Besitz des Reichssportabzeichens.
7) Freischwimmerzeugnis, Rettungsschwimmerzeugnis, Grundschein, Leistungsschein oder Lehrschein der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG.).
8) Für einen etwaigen Zurückstellungsantrag die nötigen Beweismittel.

Es wird darauf hingewiesen, daß Berufsausbildungen, die erst nach dem Tage der Erfassung begonnen werden, mit dem Tage der Einberufung, spätestens bis Frühjahr 1945, beendet oder unterbrochen werden müssen. Zurückstellungsanträge sind in diesen Fällen zwecklos.

Wer dieser oder der Aufforderung des Bürgermeisters oder Amtskommissars nicht oder nicht pünktlich nachkommt, wird zwangsweise vorgeführt und mit Geldstrafe bis zu 150,— RM oder mit Haft bestraft.

Dietfurt (Wartheld.), den 1. März 1944.
I Pol 153/02

Der Landrat

Nr. 149. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Tollwut**

Nachdem die Tollwut, bei zwei Füchsen die im Bezirk der Gutsverwaltung Schielitz, bei einem erlegten Fuchs im Bezirk des Forstamtes Taubenwalde und bei einer Kuh des Landwirts Friedrich Busse in Martinsberg, festgestellt worden ist, wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Hohensalza die in meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 11. 2. 1944 verhängte „Hundesperre" auf das Kreisgebiet der Kreise Altburgund und Dietfurt ausgedehnt.

Dietfurt, den 6. März 1944.

I Pol 272-00 Der Landrat

Nr. 150. **Fleischbeschaubezirkseinteilung des Kreises Altburgund**

Die Fleischbeschaubezirkseinteilung des Kreises Altburgund werden wie folgt gebildet und in der Reihenfolge an den Kreis Dietfurt angeschlossen:

Den Fleischbeschaubezirk *„XIII Altburgund"* bildet die Stadt Altburgund mit den Ortsteilen Dekanshof, Follusch. Neuhof und Pfennighort.

Fleischbeschauer ist Hermann Sohrweide, Altburgund.

Stellvertreter Albert Renz in Rensdorf.

Den Fleischbeschaubezirk *„XIV Altburgund-Land I"* bilden die Orte: Gurkingen mit Brinken, Königsrode mit Schwedenschanze, Maifeld, Malte mit Josthof, Niedersachsen mit Waldwehr, Pfahldorf, Preußensee mit Preußenwinkel und Zinsdorf mit Eichenheim und Heidhof.

Fleischbeschauer ist Wilhelm Düwelmeyer, Königsrode.

Stellvertreter Otto Brand in Salzdorf.

Den Fleischbeschaubezirk *„XV Altburgund-Land II"* bilden die Orte: Herrenhof, Kienshof mit Klarahof, Neuhäuser mit Schmalbach, Salzdorf mit Klein Salzdorf und Grünwald.

Fleischbeschauer ist Otto Brandt in Salzdorf.

Stellvertreter Wilhelm Düwelmayer in Königsrode.

Den Fleischbeschaubezirk *„XVI Thure"* bilden die Orte: Bärenbruch und Hohenfriedberg, Falkenberg mit Falkenbergmühle, Friedrichsgrün, Friedberg mit Grünkenau und Pollsfelde, Wunschheim mit Bergheim und Johannsdorf, Thure mit Birken, Friedental und Kirschfelde, Ullmenhof mit Waldgut, Luisenheim mit Elsensee, Waltersruh und Untermwalde und Schönmädel mit Neudorf.

Fleischbeschauer ist Albert Renz in Renzdorf.

Stellvertreter Otto Brandt in Salzdorf.

Den Fleischbeschaubezirk *„XVII Netzwalde"* bilden die Orte: Kiehnsfelde mit Karlsfelde, Netzwalde mit Am Kanal, Brückendorf, Hammermühle, Hammerwerder, Luisenwalde und Rohrbruch, Renzdorf mit Fließheim und Grünheim, Ruden mit Ascherbruch, Florentinenhof und Moortal und Schottland mit Eigenherd, Freiwinkel, Schwarzspring und Zweidorf.

Fleischbeschauer ist Albert Renz in Renzdorf.
Stellvertreter Wilhelm Düwelmayer in Königsrode.
Den Fleischbeschaubezirk *„XVIII Bartelstädt"* bildet die Gemeinde Bartelstädt.

Fleischbeschauer ist Ernst Heinze, Bartelstädt.
Stellvertreter ist Georg Wetzel, Joachimsdorf.

Den Fleischbeschaubezirk *„XIX Bartelstädt-Land I"* bilden die Orte: Brinkmühlen mit Friedrichstal, Kleefelde und Grulich, Bartelsdorf mit Josefinental, Julienhof und Wiesenfelde, Eichwald, Habichswalde mit Augustenhof und Dietershof, Jungdorf, Seekrug und Schottau mit Eichfelde.

Fleischbeschauer ist Ernst Heinze, Bartelstädt.

Stellvertreter ist Georg Wetzel, Joachimsdorf.

Den Fleischbeschaubezirk *„XX Bartelstädt-Land II"* bilden die Orte: Breitenstein mit Tillmannshöhe und Wolfsgrund, Hansdorf, Joachimsdorf mit Ullmannshorst und Kronsbeer, Weißenhof mit Alexandern Vorw. und Hansdorf-Gut, Windhuk mit Althof, Erckert, Heydebreck, Leutwein, Wappin und Waterberg.

Fleischbeschauer ist Georg Wetzel, Joachimsdorf.
Stellvertreter ist Ernst Heinze, Bartelstädt.

Den Fleischbeschaubezirk *„XXI Exin"* bildet die Stadt Exin mit Hertzberg, Karmelin und Stahlberg.

Fleischbeschauer ist Georg Ohlinger, Exin.
Stellvertreter ist Frau Sabine Schulz, Exin.

Den Fleischbeschaubezirk *„XXII Exin-Land I"* bilden die Orte: Kranichshöhe mit Elisenhof, Längnershorst mit Krügerstal, Landgrafshöhe und Roßmühle, Lankenau mit Klein Lanke, Marienau mit Feldhof, Naumannsfelde, Pappelhausen, Pfaffenhof, Riesenburg, Rostau mit Bonte, Helmsdorf und Walburg, Schepitz mit Moortal, Roter Krug, Schepitz-Vorwerk und Springmühle, Schwarzerde mit Karlshof und Müllersdorf, Jürgenburg mit Karolinenhof und Karlsdorf und Wegheim, Roßhöhe mit Kiefernrode.

Fleischbeschauer ist Sabine Schulz in Exin.
Stellvertreter ist Georg Ohlinger in Exin.

Den Fleischbeschaubezirk *„XXIII Amtstal"* bilden die Orte: Amtstal mit Fifritzenkrug, Barbara, Bismarckskopf mit Hansfeld, Eike und Eichgrund, Kirschdorf, Lindental mit Altstätt, Ludwigsau mit Neudorf-Mühle, Teerbuden und Amtstal-Schleuse, Neudorf, Schwertheim mit Kirschhausen und Schönkrug, Waldtal.

Fleischbeschauer ist Eduard Fenske in Altstädt.

Vertreter ist Gustav Grüning in Neukirchen.

Den Fleischbeschaubezirk *„XXIV Neukirchen"* bilden die Orte: Bergheim mit Paulina, Neukirchen mit Fuchswinkel, Grüntal, Hasselort, Lange Reihe, Langort, Langwerder, Neukirchen Vorwerk und Vierziger Reihe Schmiedebach mit Eichmühle, Georgental, Micheldorf, Viktoriatal, Schmiedeberg mit Neu-Schmiedeberg, Paulstal und Veronika.

Fleischbeschauer ist Gustav Grüning in Neukirchen.
Stellvertreter ist Eduard Fenske in Altstädt.

Den Fleischbeschaubezirk *„XXV Lüderitz"* bildet die Gemeinde Lüderitz.
Fleischbeschauer ist August Nöhrenberg, Lüderitz.
Stellvertreter ist Johann Kruschinski in Buschkau.
Den Fleischbeschaubezirk *„XXVI Lüderitz-Land I"* bilden die Orte: Arnoldshof mit Fischhausen und Sandwiesen, Aumühlen mit Spornhau, Eichdorf, Gneisenau mit Ziethen, Großbeerenbruch mit Isabella und Lustgarten, Holzenau mit Heimtal, Lüderitz-Gut mit Herrenberg, Mittendorf mit Annadorf, Eichhorst, Heidchen, Immendorf, Oben am See, Rehberg, Unten am Fließ, Waldhausen und Nettelort, Netzheim mit Wiesenbruch und Jungfernwerder, Schwarzwasser mit Antonsdorf, Elsental, Friedrichsdorf und Wolfersdorf, Seewaldau mit Alexandertal und Seehausen und Waldheim und Försterei Blumental, Försterei Grünau und Scharnhorst-Gut.
Fleischbeschauer ist Wilhelm Grohn, Annadorf.
Stellvertreter ist Johann Kruschinski, Buschkau.
Den Fleischbeschaubezirk *„XXVII Lüderitz-Land II"* bilden die Orte: Buschkau, Hallkirch, Hermannshof mit Dorotheenhof, Lettow-Vorbeck mit Wißmann und Petershof, Netzebruch mit Hagen b/Lüderitz und Tanga, Sandbruch mit Dreihöfen und Langendorf und Seewald mit Kiefernbruch, Hedwigshorst.
Fleischbeschauer ist Johann Kruschinski in Buschkau.
Stellvertreter ist Wilhelm Grohn in Annadorf.
Die im Kreise Altburgund bestehenden gemeindlichen Schlachtstätten werden hierdurch nicht berührt. Die Fleischbeschau und Trichinenschau von der Schlachtung, die an den Schlachtstätten durchgeführt wird, obliegt dem Fleischbeschauer, in dessen Bezirk sich die Schlachtstätte befindet.
Die eingeführten Schlachttage bleiben ebenfalls bestehen, wo diese noch nicht eingeführt sind, werden diese zu einem späteren Zeitpunkt eingerichtet und bekanntgegeben.

Dietfurt, den 10. Februar 1944.
I Pol 273-02

Der Landrat

Nr. 151. **Jahr-, Kram-, Vieh- und Pferdemärke im Jahre 1944**

Die in Nr. 7 des Amtsblattes vom 18. 2. 1944 erfolgte Veröffentlichung über die Abhaltung der Märkte wird dahin ergänzt, daß in Dietfurt-Stadt am 9. 5., 11. 7. und 7. 9. 1944 Vieh- und Krammarkt und an jedem Dienstag im Monat Ferkelmarkt abgehalten werden.

Dietfurt, den 6. März 1944.

I Pol. 525-00 Der Landrat

Nr. 152. **Abgabe von geräuchertem Schweinefleisch an Stelle von Butter in der Zeit vom 13. 3. bis 2. 4. 1944**

Die reichliche Ablieferung von Schweinen und der damit verbundene große Anfall an Schweinefleisch macht es erforderlich, im Laufe des V. A. 60 (in der Zeit vom 13. 3. bis 2. 4. 1944) an Stelle von Butter geräuchertes Schweinefleisch abzugeben, und zwar sowohl an Deutsche als auch an Polen.

Im einzelnen greift folgende Regelung Platz:

I. Deutsche:

a) Normalverbraucher in Butter über 18 Jahre erhalten für den an der Fettkarte D 59/60 befindlichen und auf 125 g Butter, Margarine, Oel lautenden Teilabschnitt „Bu 8" 280 g geräuchertes Schweinefleisch (Bacon);

b) Da auch die Fettkarte D Klk 59/60 für Kinder bis zu 6 Jahren von Normalverbrauchern in Butter einen Abschnitt „Bu 8" enthält, sind auf diesen ebenfalls 280 g geräuchertes Schweinefleisch (Bacon) abzugeben. (Die Fettkarten DK und D Jgd weisen nur Abschnitte über 250 g Butter auf, die restlos mit Butter zu beliefern sind).

II. Polen:

a) An Normalverbraucher in Butter über 14 Jahre ist auf den an der Fettkarte P 59/60 befindlichen Teilabschnitt „IV", der lt. Aufdruck zur Bezuge von 125 g Margarine, Oel, Butter berechtigt, gleichfalls 280 g geräuchertes Schweinefleisch auszugeben.

b) Kinder bis zu 14 Jahren erhalten an Stelle von 50 g Butter auf den an der Fettkarte PK 59/60 befindlichen Teilabschnitt „IV" 100 g geräuchertes Schweinefleisch.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß die vorstehend bezeichneten Abschnitte, unbeschadet des aufgedruckten Gültigkeitszeitraumes, sämtlich in der Zeit vom 13. 3. bis 2. 4. 1944 Gültigkeit haben.

Die Lebensmitteleinzelhändler sind nicht berechtigt, auf die für die Abgabe von Schweinefleisch aufgerufenen Fettkartenabschnitte, Butter, Margarine oder Oel abzugeben.

Personen, die ihre Mahlzeiten regelmäßig in Gaststätten einzunehmen gezwungen sind, erhalten an Stelle des Abschnittes „Bu 8" 5 Reise- und Gaststättenmarken für Fleisch sowie 3 Reise- und Gaststättenmarken für Margarine. Vegetarier erhalten auf Antrag Berechtigungsscheine über 125 g Butter gegen Abtrennung und Entwertung des Teilabschnittes „Bu 8" der Fettkarten.

Die Fleischereien haben die vereinnahmten Fettkartenabschnitte, — jede der drei Arten für sich (125 g für Deutsche, 125 g für Polen, 50 g für Polen) — auf Bogen zu je 100 Stück aufgeklebt, dem zuständigen Ernährungsamt Abt. B abzuliefern.

Posen, den 1. März 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 8. März 1944.

Aktz.: IV 543-100

Der Landrat
Kreisernährungsamt Abt. B

Nr. 153. **Abgabe von Bienenhonig an deutsche Kinder bis zu 6 Jahre**

In der Zeit vom 6. 3. bis 18. 3. 1944 werden an deutsche Kinder bis zu 6 Jahre, soweit eine Anmeldung für den Bezug erfolgt ist, 250 g Bienenhonig ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt gegen Abtrennung des an der linken Seite der Fettkarte D Klk 59/60 befindlichen Teilabschnittes „Klk B".

Die Lebensmitteleinzelhändler haben dem Ernährungsamt Abt. B die vereinnahmten Teilabschnitte — auf Bogen zu je 100 Stück aufgeklebt — als Nachweis über die erfolgte Ausgabe des Honigs abzuliefern.

Für Kinder bis zu 6 Jahre, die sich in Umsiedlerlagern befinden, stellen die Ernährungsämter Abt. B der Lagerleitung einen Bezugschein über Bienenhonig aus; dabei wird für jedes Kind eine Menge von 250 g in Ansatz gebracht.

Posen, den 1. März 1944.

Landesernährungsamt, Abt. B
Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 8. März 1944.

Aktz. IV E 543-152

Der Landrat
Kreisernährungsamt Abt. B.

Nr. 154. **Aufstellungsplan der staatlichen Hengste des Landgestüts Gnesen 1944**

Deckstelle			Name des Hengstes	Rasse	Abstammung		Farbe	Geburtsjahr	Gestütwärter
Nr.	Kreis	Ort			Vater	Mutter			
1	Altburgund	Herrenhof (Pinsko)	Cäsar II	Brdbg.	Adamant	v. Hausman	Fuchs	1938	Cieślewicz
			Jagdhorn	Hann.	Jägersmann	v. Feinschnitt	„	1941	
			Wolny	Westpr.	Viveur xx	v. Mosci Pan	Sch.	1931	
2		Jürgensburg (Grocholin)	Eryk	Wthld.	Erywan	v. Neumarkstein	Fuchs	1925	J. Banaszak
			Flegel	Hann.	Falko II	v. Amok	Braun	1938	
			Pelopidas	Ostpr.	Streitschwert	v. Protest	„	1926	
3		Lüderitz (Labiszyn)	Alpenwolf	Hann.	Alpenflug I	v. Johann	Dbr.	1939	Głowacki
			Hakon	Trak.	Hyperion	v. Paradox xx	Fuchs	1938	
			Polikarp	Wthld.	Liebling	v. Polikarp	Braun	1926	
4		Niedersachsen (Sobiejuchy)	Feger	Brdbg.	Felix	v. Schwabenaar	Braun	1941	Gajewski
			Galant	Westpr.	Gallipoli IIIxx	v. Halapitt	Fuchs	1926	
			Toni	Wthld.	Friedensbote	v. Juliel	„	1923	
5		Seewald (Gąbin)	Hausknecht	Ostpr.	Hausherr	v. Clan	Braun	1938	

Dietfurt, den 8. März 1944. Der Landrat

IV La. 431-01

Nr. 155. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Geflügelcholera**

In dem Geflügelbestande des Schankwirtes Otto Andreas, wohnhaft in Dietfurt, Adolf-Hitler-Str. 23 (Kreiskulturstätte), ist die Geflügelcholera ausgebrochen. Ich ordne daher auf Grund des Viehseuchengesetzes v. 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) und der viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Schutze gegen Hühnerpest vom 12. 12. 1942 (RGBl. I S. 689) das Nachstehende an:

§ 1. Am Haupteingang des Seuchengehöftes oder an einer sonst geeigneten Stelle ist vom Besitzer eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Anschrift „Geflügelcholera" leicht sichtbar anzubringen.

§ 2. Das an Geflügelcholera erkrankte und das dieser Seuche verdächtige Geflügel ist von dem übrigen Geflügel des Bestandes abzusondern und in der Regel in einem besonderen Raum unterzubringen. Die Kadaver des an Geflügelcholera gefallenen Geflügels sind durch Verbrennen oder durch Ablieferung an die Tierkörperbeseitigungsanstalt zu beseitigen.

§ 3. Räumlichkeiten, in denen sich erkranktes oder der Seuche verdächtiges Geflügel befindet, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne meine Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Der ganze Geflügelbestand des Seuchengehöftes ist von öffentlichen Wegen und Wasserläufen fernzuhalten.

§ 4. Aus dem abgesperrten Gehöft dürfen lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Teile von solchen nur mit meiner Genehmigung ausgeführt werden.

§ 5. Die Einfuhr von Geflügel in das abgesperrte Gehöft ist nur mit meiner Erlaubnis gestattet.

§ 6. Abfälle, Dünger, Kot sowie Futterreste von Geflügel dürfen während des Herrschens der Seuche nur mit meiner Genehmigung und unter Beobachtung der Desinfektionsvorschriften aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführt werden.

Die Räumlichkeiten, in denen sich krankes oder seuchenverdächtiges Geflügel befunden hat, sind nach der von mir erteilten besonderen Anweisung von dem Besitzer zu desinfizieren.

Die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, sind ebenfalls zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

§ 7. Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit ihrer Durchführung wird die Schutzpolizei-Dienstabteilung in Dietfurt beauftragt.

Dietfurt (Wartheld.), den 6. März 1944.

P 272/01/

Der Bürgermeister
der Kreisstadt Dietfurt
als Ortspolizeibehörde

Nr. 156. **Aufruf**

Die Grünanlagen der Stadt sind in der letzten Zeit durch Abreißen vom Weidenkätzchen und Weidenruten sowie durch Begehung von Rasenflächen mutwillig beschädigt und verschandelt worden. Die Schaffung der Anlagen hat viel Mühe und Aufwendungen gekostet und die laufende Unterhaltung erfordert weiterhin recht erhebliche öffentliche Mittel. Es ist eine selbstverständliche Pflicht aller Einwohner der Stadt an der Erhaltung der Anlagen nach Kräften mitzuhelfen und insbesondere alle Anlagen vor mutwilligen Zerstörungen zu schützen. Da die meisten Beschädigungen durch Kinder erfolgen, richtet sich mein Appel ganz besonders an die Eltern und Erziehungsberechtigten. Alle Besucher der Anlagen werden gebeten, alle diejenigen rücksichtslos zur Anzeige zu bringen, die die Grünanlagen der Stadt mutwillig beschädigen und sich am Eigentum der Stadt und der Gemeinschaft vergehen. Ich hoffe, daß jeder gern mithilft, um das schöne Bild der Stadt nicht nur zu erhalten sondern weiter zu verschönern.

Dietfurt, den 1. März 1944.

Der Bürgermeister
der Kreisstadt Dietfurt

Nr. 157. **Verlustanzeige**

Von der Karoline Thomas, wohnhaft in Petershagen, Kr. Dietfurt, ist der Verlust einer schwarzen Handtasche mit ca RM 130,—, einer Brieftasche mit Quittungen, 3 Kleiderkarten, Haushaltspass, 4 Seifenkarten, 1 Bezugschein für einen Topf, 2 Raucherkarten und ein Rückkehrerausweis auf den Namen K. Thomas gemeldet. Außerdem befand sich eine Geldbörse mit Reißverschluß in der Tasche.

Die Irene Wolf, Dietfurt, Poststr. 15 wohnhaft, hat den Verlust einer Jgdl. Fettkarte auf den Namen Edeltraut Fritz gemeldet.

Die Charlotte Radeck, Dolgen, KLV.-Lager, meldet den Verlust einer Kennkarte in dunkelrotem Etui, eines Protektoratausweises, 3 Bezugscheinen (1 mit 2 gr. Bettlaken, 1 auf 2 gr. Bezüge und 1 auf 6 Taschentücher, ausgestellt von der Wirtschaftsstelle Berlin-Spandau 2).

Die Finder werden aufgefordert, die vorbezeichneten Sachen umgehend in der Ortspolizeibehörde im Rathaus — Zimmer 4 — abzuliefern. Die mißbräuchliche Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Dietfurt, den 2. März 1944.

Der Bürgermeister
der Kreisstadt Dietfurt
als Ortspolizeibehörde

Nr. 158. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Geflügelcholera**

Nachdem unter dem Geflügelbestande der Landwirtin M. Lesnik, wohnhaft in Brandhöft, Kreis Dietfurt — Verdacht von Geflügelcholera besteht —, ordne ich auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften folgendes an:

§ 1. Am Haupteingang des Seuchengehöftes oder an einer sonst geeigneten Stelle ist vom Besitzer eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Anschrift „Geflügelcholera" leicht sichtbar anzubringen.

§ 2. Das an Geflügelcholera erkrankte und das dieser Seuche verdächtige Geflügel ist von dem übrigen Geflügel des Bestandes abzusondern und in der Regel in einem besonderen Raum unterzubringen. Die Kadaver des an Geflügelcholera gefallenen Geflügels sind durch Verbrennen oder durch Ablieferung an die Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen.

§ 3. Räumlichkeiten, in denen sich erkranktes oder der Seuche verdächtiges Geflügel befindet, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne meine Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

Der ganze Geflügelbestand des Seuchengehöftes ist von öffentlichen Wegen und Wasserläufen fernzuhalten.

§ 4. Aus dem abgesperrten Gehöft dürfen lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Teile von solchen nur mit meiner Erlaubnis ausgeführt werden.

§ 5. Die Einfuhr von Geflügel in das abgesperrte Gehöft ist nur mit meiner Genehmigung gestattet.

§ 6. Abfälle, Dünger, Kot sowie Futterreste von Geflügel dürfen während des Herrschens der Seuche nur mit meiner Genehmigung und unter Beobachtung der Desinfektionsvorschriften aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführt werden.
Die Räumlichkeiten, in denen sich krankes oder seuchenverdächtiges Geflügel befunden hat, sind

nach der von mir erteilten besonderen Anweisung von dem Besitzer zu desinfizieren.

Die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, sind ebenfalls zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

§ 7. Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit ihrer Durchführung wird der Ortsvorsteher und der zuständige Gendarmerieposten beauftragt.

Dietfurt (Wartheld.), den 4. März 1944.

P 272/01/7

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land
als Ortspolizeibehörde

Nr. 159. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Geflügelcholera**

Nachdem unter dem Geflügelbestande des Landwirts Ludwig W a g n e r, wohnhaft in Jaden, Kreis Dietfurt, — Verdacht von Geflügelcholera besteht —, ordne ich auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften folgendes an:

§ 1. Am Haupteingang des Seuchengehöftes oder an einer sonst geeigneten Stelle ist vom Besitzer eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Anschrift „Geflügelcholera" leicht sichtbar anzubringen.

§ 2. Das an Geflügelcholera erkrankte und das dieser Seuche verdächtige Geflügel ist von dem übrigen Geflügel des Bestandes abzusondern und in der Regel in einem besonderen Raum unterzubringen. Die Kadaver des an Geflügelcholera gefallenen Geflügels sind durch Verbrennen oder durch Ablieferung an die Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen.

§ 3. Räumlichkeiten, in denen sich erkranktes oder der Seuche verdächtiges Geflügel befindet, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne meine Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

Der ganze Geflügelbestand des Seuchengehöftes ist von öffentlichen Wegen und Wasserläufen fernzuhalten.

§ 4. Aus dem abgesperrten Gehöft dürfen lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Teile von solchen nur mit meiner Erlaubnis ausgeführt werden.

§ 5. Die Einfuhr von Geflügel in das abgesperrte Gehöft ist nur mit meiner Genehmigung gestattet.

§ 6. Abfälle, Dünger, Kot sowie Futterreste von Geflügel dürfen während des Herrschens der Seuche nur mit meiner Genehmigung und unter Beobachtung der Desinfektionsvorschriften aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführt werden.

Die Raumlichkeiten, in denen sich krankes oder seuchenverdächtiges Geflügel befunden hat, sind nach der von mir erteilten besonderen Anweisung von dem Besitzer zu desinfizieren.

Die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, sind ebenfalls zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

§ 7. Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit ihrer Durchführung wird der Ortsvorsteher und der zuständige Gendarmerieposten beauftragt.

Dietfurt (Wartheld.), den 8. März 1944.

P 272/01/7

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land
als Ortspolizeibehörde

Nr. 160. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Geflügelcholera**

Nachdem unter dem Geflügelbestande des Landwirts Johann W i n d i s c h, wohnhaft in Teichhausen, Kreis Dietfurt — Verdacht von Geflügelcholera besteht —, ordne ich auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften folgendes an:

§ 1. Am Haupteingang des Seuchengehöftes oder an einer sonst geeigneten Stelle ist vom Besitzer eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Anschrift „Geflügelcholera" leicht sichtbar anzubringen.

§ 2. Das an Geflügelcholera erkrankte und das dieser Seuche verdächtige Geflügel ist von dem übrigen Geflügel des Bestandes abzusondern und in der Regel in einem besonderen Raum unterzubringen. Die Kadaver des an Geflügelcholera gefallenen Geflügels sind durch Verbrennen oder durch Ablieferung an die Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen.

§ 3. Räumlichkeiten, in denen sich erkranktes oder der Seuche verdächtiges Geflügel befindet, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne meine Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

Der ganze Geflügelbestand des Seuchengehöftes ist von öffentlichen Wegen und Wasserläufen fernzuhalten.

§ 4. Aus dem abgesperrten Gehöft dürfen lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Teile von solchen nur mit meiner Erlaubnis ausgeführt werden.

§ 5. Die Einfuhr von Geflügel in das abgesperrte Gehöft ist nur mit meiner Genehmigung gestattet.

§ 6. Abfälle, Dünger, Kot sowie Futterreste von Geflügel dürfen während des Herrschens der Seuche nur mit meiner Genehmigung und unter Beobachtung der Desinfektionsvorschriften aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführt werden.

Die Raumlichkeiten, in denen sich krankes oder seuchenverdächtiges Geflügel befunden hat, sind nach der von mir erteilten besonderen Anweisung von dem Besitzer zu desinfizieren.

Die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, sind ebenfalls zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

§ 7. Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit ihrer Durchführung wird der Ortsvorsteher und der zuständige Gendarmerieposten beauftragt.

Dietfurt (Wartheld.), den 7. März 1944.

P 272/01/7

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land
als Ortspolizeibehörde

Nr. 161. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung**

Meine in Nr. 5 des Amtsblattes veröffentlichte Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 2. 2. 1944, betreffend Geflügelcholera unter dem Geflügelbestande des Landwirts Philipp S p e i t e l in Riedelhausen, Krs. Dietfurt, hebe ich hiermit auf, da die Geflügelcholera erloschen ist.

Dietfurt, den 8. März 1944.

272/01-7

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 162. **Verlustanzeige**

Dem Polen Leo P i n k o w s k i, geb. am 9. 4. 1915 in Dabruwka, Kr. Altburgund, wohnhaft in Bartelsheim, Kr. Dietfurt, ist am 23. 2. 1944 seine Geldbörse mit folgendem Inhalt abhanden gekommen:

Sein Personalausweis,
Petroleumschein,

eine Fettkarte, eine Raucherkarte, ein Haushaltspaß auf seinen Namen und ein Bezugschein über ein Arbeitskleid für Bronislawa Karmolinski aus Bartelsheim.

Der Personalausweis, die Raucherkarte und der Haushaltspaß werden hiermit für ungültig erklärt.

Dietfurt (Wartheld.), den 3. März 1944.

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 163. **Verlustanzeige**

Dem Polen Stanislaus Nadolny, geb. am 31. 8. 1910 wohnhaft in Seydlitz, Krs. Dietfurt, ist am 4. 3. 1944 seine Geldbörse mit folgendem Inhalt abhanden gekommen:

Sein Personalausweis, seine Fahrradkarte, eine Brotkarte, zwei Mahlkarten, vier Kohlenkarten auf seinen Namen, zwei Kohlenkarten auf den Namen Piekarski Franz, geb. am 24. 7. 1898, wohnhaft in Seydlitz, Kr. Dietfurt, zwei Schlußscheine und 6,— RM.

Personalausweis, Fahrradkarte und Bezugsausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Dietfurt (Wartheld.), den 6. März 1944.

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 164. **Verlustanzeige**

Die polnischen Arbeiter Tadeusz Gwardzik, geb. am 11. 10. 1910, wohnhaft in Bismarckskopf und Mieczyslaus Siwak, geb. am 14. 3. 1923, wohnhaft in Lindental, haben ihre Anmeldungen zur polizeilichen Einwohnererfassung (Fingerabdruckausweis) verloren. Die Ausweise werden hierdurch für ungültig erklärt.

Exin, den 7. März 1944.

Der Amtskommissar

Nr. 165. **Verlustanzeige**

Der polnische Landarbeiter Franz Maslowski, geb. am 11. 12. 1927 in Annenhof, Kreis Dietfurt, wohnhaft in Rom, hat seinen Personalausweis verloren. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, diesen unverzüglich in meiner Dienststelle oder beim Gendarmerieposten Roggenau abzugeben.

Roggenau, den 4. März 1944.

Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 166. **Verlustanzeige**

Die polnische Landarbeiterin Teodozie Wroblewski, geb. am 16. 4. 1925 wohnhaft in Weldin, Kreis Dietfurt, hat ihren Personalausweis verloren. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert. diesen unverzüglich in meiner Dienststelle oder beim Gendarmerieposten Roggenau abzugeben.

Roggenau, den 3. März 1944.

Der Amtskommissar

Nr. 167. **Stutbuchaufnahme-Termine 1944**

Dienstag, den 4. April 1944:
7,00 Uhr Gutshof Hötzendorf
10,00 Uhr Dietfurt, Schloßplatz.

Mittwoch, den 5. April 1944:
17,00 Uhr Gutshof Schielitz

Donnerstag, den 6. April 1944:
7,30 Uhr Gutshof Gneisenau.

Es sollen sämtliche Stuten, die sich zur Eintragung als Warm- oder Kaltblut in die Stutbücher des Landesverbandes der Pferdezüchter Wartheland eignen, vorgeführt werden. Gleichzeitig wird das Brennen der von Haupt-Stamm- und Vorbuchstuten abstammenden Fohlen durchgeführt.

Gockelheim, den 3. März 1944.

(Heupel)
Vertrauensmann des Landesverbandes
der Pferdezüchter
für den Kreis Dietfurt

NSDAP.

Nr. 168. **Kreisleitung**

Kreiskulturring Dietfurt

Am Montag, dem 13. 3. 1944, findet nicht, wie vorgesehen war, der Liederabend Marten statt, sondern es spielt die Unterhaltungskapelle Robert Gaden.

NS-Frauenschaft Deutsches - Frauenwerk

Am 14. 3. 1944, um 11,00 Uhr, in der Kreisstelle Schulung der Ortsstäbe von Bartelsheim, Jaden, Erxleben, Birkenfelde und Blüchersfelde.

Ortsgruppe Dietfurt

12. 3. 1944, 11,00 Uhr, Gefallenenehrungsfeier zum Heldengedenktag in der Kreiskulturstätte. Anschließend 12 Uhr Kranzniederlegung auf dem Friedhof. Alle deutschen Volksgenossen sind herzlichst dazu eingeladen.

15. 3. 1944, 20,00 Uhr, Dienstbesprechung und Schulung der Politischen Leiter, Walter und Warte, Frauenschaftsleiterinnen, Führer der Gliederungen in der Kreiskulturstätte.

20. 3. 1944, 20,00 Uhr, Gemeinschaftsabend mit unseren Gästen aus den luftgefährdeten Gebieten, Bahnhofswirtschaft.

NS-Frauenschaft

Am 19. 3. 1944 um 11,00 Uhr in der Kreiskulturstätte Verabschiedungsfeier der Kindergruppe der NS-Frauenschaft. Alle deutschen Familien sind herzlichst dazu eingeladen.

Am 21. 3. 1944 um 20,00 Uhr, Zusammenkunft aller Frauen der Volksliste Gr. III und IV, Adolf-Hitler-Str. 26, 1 Trp.

Jugendgruppe Donnerstag um 19,30 Uhr.
Kindergruppe jeden Dienstag von 15,30—17,00 Uhr.
Nähstube jeden Dienstag von 15,30—17,30 Uhr.
Werkstube Donnerstags um 14,00 Uhr.

Ortsgruppe Birkenfelde

12. 3. 1944, 10,00 Uhr, Gefallenenehrungsfeier in Birkenfelde, Schule.

18. 3. 1944, 19,00 Uhr, Mitgliederversammlung in Birkenfelde (Schule).

Ortsgruppe Bartelsheim

16. 3. 1944, 14,00 Uhr, Strohflechtarbeit in Bartelstädt (Schule).

18. 3. 1944, 15,30 Uhr, Heimnachmittag in Lorenzhof bei Frau Dreg.

Ortsgruppe Blüchersfelde

16. 3. 1944, 19,00 Uhr, Schulungsabend in Kornthal. Es spricht Pg. Ehm.

NS-Frauenschaft

14. 3. 1944, 15,00 Uhr, Heimnachmittag. Es spricht die Kreisfrauenschaftsleiterin.

19. 3. 1944, 15,00 Uhr, Ortsstabsbesprechung bei Frau Gläser in Kornthal.

Ortsgruppe Erxleben

Am 12. 3. 1944, um 10,00 Uhr, Gefallenenehrungsfeier bei Garbe in Erxleben. Alle deutschen Volksgenossen sind herzlichst dazu eingeladen.

19. 3. 1944, 15,00 Uhr, Schulungsabend in Erxleben. Es spricht Pg. Matschke.

NS-Frauenschaft

15. 3. 1944, 14,00 Uhr, Gemeinschaftsnachmittag der Zellen Erxleben, Seydlitz und Dunen in Seydlitz im Gutshaus.

Ortsgruppe Eitelsdorf

12. 3. 1944, 10,00 Uhr, Gefallenenehrungsfeier im Gasthaus Eitelsdorf.

NS-Frauenschaft

Jeden Sonnabend von 13,30—15,30 Uhr, Kindergruppe in der Schule.

Ortsgruppe Gastfelde

NS-Frauenschaft

16. 3. 1944, Gemeinschaftsnachmittag in Gastfelde.

Ortsgruppe Gerlingen

12. 3. 1944, 15,00 Uhr, Gefallenenehrungsfeier in Gerlingen bei Klotzbücher. Alle deutschen Volksgenossen sind herzlichst dazu eingeladen.

15. 3. 1944, 19,00 Uhr, Dienstappell der Politischen Leiter.

NS-Frauenschaft

15. 3. 1944, 15,00 Uhr, Heimnachmittag in Urstätt bei Frau Walter.

16. 3. 1944, 15,00 Uhr, Gemeinschaftsnachmittag in Gerlingen im Heim.

19. 3. 1944, 15,00 Uhr, Gemeinschaftsnachmittag der Ortsgruppe mit offenem Singen bei Klotzbücher.

14. 3. 1944, 15,30 Uhr, Kindergruppe in Venetia.

Ortsgruppe Jaden

Sonntag, den 12. 3. 1944, findet die Heldengedenkfeier in Jaden um 16 Uhr in Saale Jesse statt.

Donnerstag, den 16. 3. 1944, findet ein Zellenabend in Schwerin um 18 Uhr in der Schule statt.

18. 3. 1944, 17,00 Uhr, Schulungsabend in Jaden. Es spricht Pg. Niedergassel.

NS-Frauenschaft

16. 3. 1944, Näharbeitsstunde für eigene Kleidung in Heymannsdorf bei Frau Schäfer. Teilnehmerinnen bringen eigenes Material mit.

Ortsgruppe Jannowitz

Die in der letzten Nummer des Amtsblattes bekannt gegebene Gefallenenehrungsfeier findet nicht 19,30 Uhr, sondern am 12. 3. 1944 um 10,00 Uhr vormittags statt.

17. 3. 1944, 19,30 Uhr, Dienstbesprechung der Politischen Leiter, Hotel Wittig.

Ortsgruppe Lasskirch

12. 3. 1944, 10,00 Uhr, Gefallenenehrungsfeier in Laßkirch (Schule).

NS-Frauenschaft

12. 3. 1944, 14,30 Uhr, Heimstunde in Bilau, Schule.

19. 3. 1944, 15,00 Uhr, Heimstunde und Ortsarbeitsbesprechung in Laßkirch.

19. 3. 1944, 14,00 Uhr, Kindergruppe in Bilau.

Jeden Dienstag Kindergruppe in Laßkirch.

Jeden Mittwoch Kindergruppe in Oschnau.

Jeden Donnerstag, um 15,00 Uhr in Laßkirch Werk- und Bastelstunde. Teilnahme wird zur Pflicht gemacht.

Ortsgruppe Mühlberg

19. 3. 1944, 15,00 Uhr, Schulungsabend in Mühlberg. Es spricht Pg. Niedergassel.

Heldengedenkfeier am 12. 3. 1944 in der Schule Mühlberg um 9,30 Uhr vormittags.

Ortsgruppe Roggenau

12. 3. 1944, 10,00 Uhr, Gefallenenehrungsfeier in Roggenau, Deutsches Haus.

16. 3. 1944, 10,00 Uhr, Schulungsabend in Friedrichshöhe.

NS-Frauenschaft

13. 3. 1944, Jugendgruppe bei Bomhard in Roggenau.

Jeden Donnerstag Kindergruppe im Heim.

Jeden Donnerstag um 19,00 Uhr im Heim Flick- und Stopfkursus für eigenen Bedarf.

Ortsgruppe Sassenfeld

12. 3. 1944, 9,30 Uhr, Gefallenenehrungsfeier im Gasthaus Lindenbrück.

NS-Frauenschaft

15. 3. 1944, 14,30 Uhr, Ortsstabsbesprechung in der Schule Lindenbrück.

Kreiskulturstätte

Nr. 169.

Sonntag, den 12. März 1944:

11 Uhr — Heldengedenktag. — Feierstunde der NSDAP.

12 und 14 Uhr — „KLEIDER MACHEN LEUTE" Ein Terra-Film mit Heinz Rühmann, Herta Feiler, Fritz Odemar u. a. Jugendfrei. Polen zugelassen.

16,30 und 19,30 Uhr — „MENSCHEN IM STURM" Nur für Deutsche. Ab 18 Jahre.

Montag, den 13. März 1944 :

16,30 Uhr — „KLEIDER MACHEN LEUTE"

20 Uhr — Unterhaltungskonzert Robert Gaden und sein Orchester. — Kreiskulturring.

Dienstag, den 14. März 1944:

16,30 und 19,30 Uhr — „DIE JUNGFERN VOM BISCHOFSBERG" Ein Prag-Film mit Carla Rust, Hans Brausewetter, Lina Carstens u. a. Ab 18 Jahre.

Mittwoch, den 15. März 1944:

16,30 Uhr — „DIE JUNGFERN VOM BISCHOFSBERG"

20 Uhr — Dienstbesprechung und Schulung für politische Leiter, Walter, Warte, Frauenschaftsleiterinnen, Gliederungen der NSDAP.

D o n n e r s t a g, den 16. März 1944:

16,30 und 19,30 Uhr — „DIE JUNGFERN VOM BISCHOFSBERG"

F r e i t a g, den 17. März 1944:

16,30 u. 19,30 Uhr — „DIE GELBE FLAGGE" Ein Panorama-Film mit Hans Albers, Olga Tschechowa, Dorothea Wieck u. a. Ab 18 Jahre.

S o n n a b e n d, den 18. März 1944:

16,30 u. 19,30 Uhr — „DIE GELBE FLAGGE"

S o n n t a g, den 19. März 1944:

11 Uhr — Veranstaltung der NS-Frauenschaft. Verabschiedung der Kindergruppe.

12 Uhr — „IN LETZTER MINUTE" Jugendfrei. Polen zugelassen.

14, 16,30 und 19,30 Unr — „DIE GELBE FLAGGE"

—o—

Polen sind zugelassen am:

Sonntag um 12 und 14 Uhr. Dienstag um 19,30 Uhr. Donnerstag und Freitag um 19,30 Uhr. Sonntag um 12 und 14 Uhr.

Der Vorverkauf für die Jugendvorstellungen am Sonntag um 12 Uhr ist wie folgt geregelt:

Sonntag um 8 Uhr für Deutsche,
Sonntag um 9 Uhr für Polen.

Spart

Kohle,

Gas, — elektrische Energie —

und Ihr tragt zum Siege bei!

H e r a u s g e b e r: Der Landrat der Kreise Altburgund und Dietfurt. G e s c h ä f t s s t e l l e: Amtsblattstelle des Landrats.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch, 11 Uhr vormittags bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.

B e z u g s p r e i s: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post 1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

D r u c k u n d V e r l a g: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).